

Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –)
vom

Der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen.....	2
§ 2 Ermittlungs- und Erhebungsgebiete	2
§ 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	6
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Beitragsschuldner.....	6
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit.....	6
§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	7
§ 13 Ordnungswidrige Handlungen.....	8
§ 14 Überleitungsregelungen	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1 Lageplan gemeindliche Verkehrsanlage „In der Neuwiese“	
Anlage 2 Begründung zu § 2 (Ermittlungs- und Erhebungsgebiete)	

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Görgeshausen erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Wiederkehrende Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Ermittlungs- und Erhebungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der nachstehend genannten Gebiete der Ortsgemeinde bilden – jeweils – als einheitliche öffentliche (Verkehrs-)Einrichtung das Ermittlungsgebiet (sogen. „Abrechnungseinheit“) für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung und den Ausbau der in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen.

Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der bebauten/beplanten „Ortslage Görgeshausen“

Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von dem (eingeschränkten) Gewerbegebiet „Neuwiese“
- (2) Die maßgeblichen - in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden - Verkehrsanlagen sind, soweit sie erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind, in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, farblich gekennzeichnet (vgl. dazu Anlagen 1 a und 1 b). Daraus ergibt sich mit hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit, welche gemeindlichen Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zu der – jeweiligen – Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1 im Sinne von § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG gehören.
- (3) Darüber hinaus gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zur – jeweiligen – einheitlichen öffentlichen Einrichtung und damit zur – jeweiligen – „Abrechnungseinheit“ nach Absatz 1, die innerhalb der bebauten und beplanten „Ortslage Görgeshausen“ oder des (eingeschränkten) Gewerbegebietes „Neuwiese“ nach dem Inkrafttreten der ABS WKB erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet werden, soweit der Ortsgemeinderat nicht - ausdrücklich - etwas Abweichendes beschließt.

- (4) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Görgeshausen zu der - jeweiligen - einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 (sogen. „Abrechnungseinheit“) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird für alle „zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen“ der - jeweiligen - Abrechnungseinheit nach tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für den Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständigen Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständigen Fuß- und Radwege der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen – mit Ausnahme des Aufwandes für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag – der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Görgeshausen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 2 der ABS WKB genannten Abrechnungseinheiten beträgt:

Für die Abrechnungseinheit 1 = die bebaute / beplante „Ortslage Görgeshausen“ 30 %.

Für die Abrechnungseinheit 2 = das (eingeschränkte) Gewerbegebiet „Neuwiese“ 20 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB (unbeplante Gebiete), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagen- grenze und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), der Flächenbereich zwischen der zu der

Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) unberücksichtigt.
 - d) Bei Grundstücken, die über die vg. tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits dieser Tiefenbegrenzungslinie baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder unter Berücksichtigung der näheren Umgebungsbebauung entsprechend genutzt werden können, verschiebt sich die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Absatz 2 Nr. 1 vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen,
1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.
 2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im jeweils maßgeblichen Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der maßgebliche Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die Zahl der Vollgeschosse in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den vorstehenden Nummern 1. bis 3. eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei sich aus den vorbeschriebenen Rechenvorgängen ergebende Dezimalzahlen (= Kommazahlen) kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (zum Beispiel Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen - aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan - nur Garagen und/oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die im Bebauungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthalten sind.
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Die Regelungen in § 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.
- (5) Vollgeschosse nach § 6 dieser Satzung sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 Meter haben. Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; tiefer liegende Geschosse sind Kellergeschosse. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen ist dies die natürliche, an das jeweilige Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.
- (6) Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der ABS WKB, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen. Darüber hinaus sind Vollgeschosse im Sinne von § 6 dieser Satzung auch Geschosse mit einer Höhe von unter

2,30 Meter, soweit es sich dabei um Räume über der Geländeoberfläche handelt, die aufgrund ihres tatsächlich ausgebauten Zustandes zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach ihrer Lage und ihrer Größe dazu geeignet sind.

- (7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für „ausschließlich“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB. Bei nur „teilweise“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung der Ortsgemeinde Görghausen erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche berücksichtigt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Görghausen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsgläubigers,
 3. den Namen des Beitragsschuldners,
 4. die Bezeichnung des Grundstücks,
 5. den zu zahlenden Betrag,
 6. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge kann die Ortsgemeinde Görgeshausen durch besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen feststellen (Feststellungsbescheid nach § 179 Abgabenordnung).

§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im gesamten Ausbaubeitragsverfahren verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Tatsachen gegenüber der Ortsgemeinde vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (2) Der Umfang der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ortsgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle für die Entstehung und Bemessung des Ausbaubeitrages erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von beitragspflichtigen Grundstücken. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Eigentums-, Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen der (Voll-)Geschosse und Gebäudenutzungen.
- (3) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken haben der Ortsgemeinde gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung alle zur Feststellung des für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erteilung der ausbaubeitragserheblichen Tatsachen und Auskünfte in Schriftform zu verlangen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken ordnungswidrig, wenn sie der Ortsgemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben machen oder die Ortsgemeinde pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Beiträge verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangen. Eine leichtfertige Beitragsverkürzung im Sinne von § 378 Abgabenordnung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken auch dann ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Ortsgemeinde Erklärungen abgeben oder Erhebungsvordrucke ausfüllen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Bestimmungen des § 13 zur Sicherung und/oder Erleichterung einer rechtmäßigen Beitragserhebung zuwiderhandeln.
- (3) Die Ortsgemeinde kann Beitragsordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße ahnden. Für das Bußgeldverfahren finden nach § 16 Absatz 4 KAG die §§ 378 Absatz 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14 Überleitungsregelungen

- (1) Die Ortsgemeinde Görgeshausen trifft gemäß § 10 a Absatz 6 KAG durch eine gesonderte Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen in der in § 2 Absatz 1 beschriebenen öffentlichen Einrichtung zu leisten sind.
- (2) Die Überleitungsregelungen sehen vor, dass die betroffenen Grundstücke im Sinne von § 4 für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren seit der Entstehung des jeweiligen Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (sogenannte „Verschonungsregelung“).
- (3) Einzelheiten der Überleitungsregelungen werden durch die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) bestimmt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung – ABS –) vom 10.03.2004 außer Kraft.

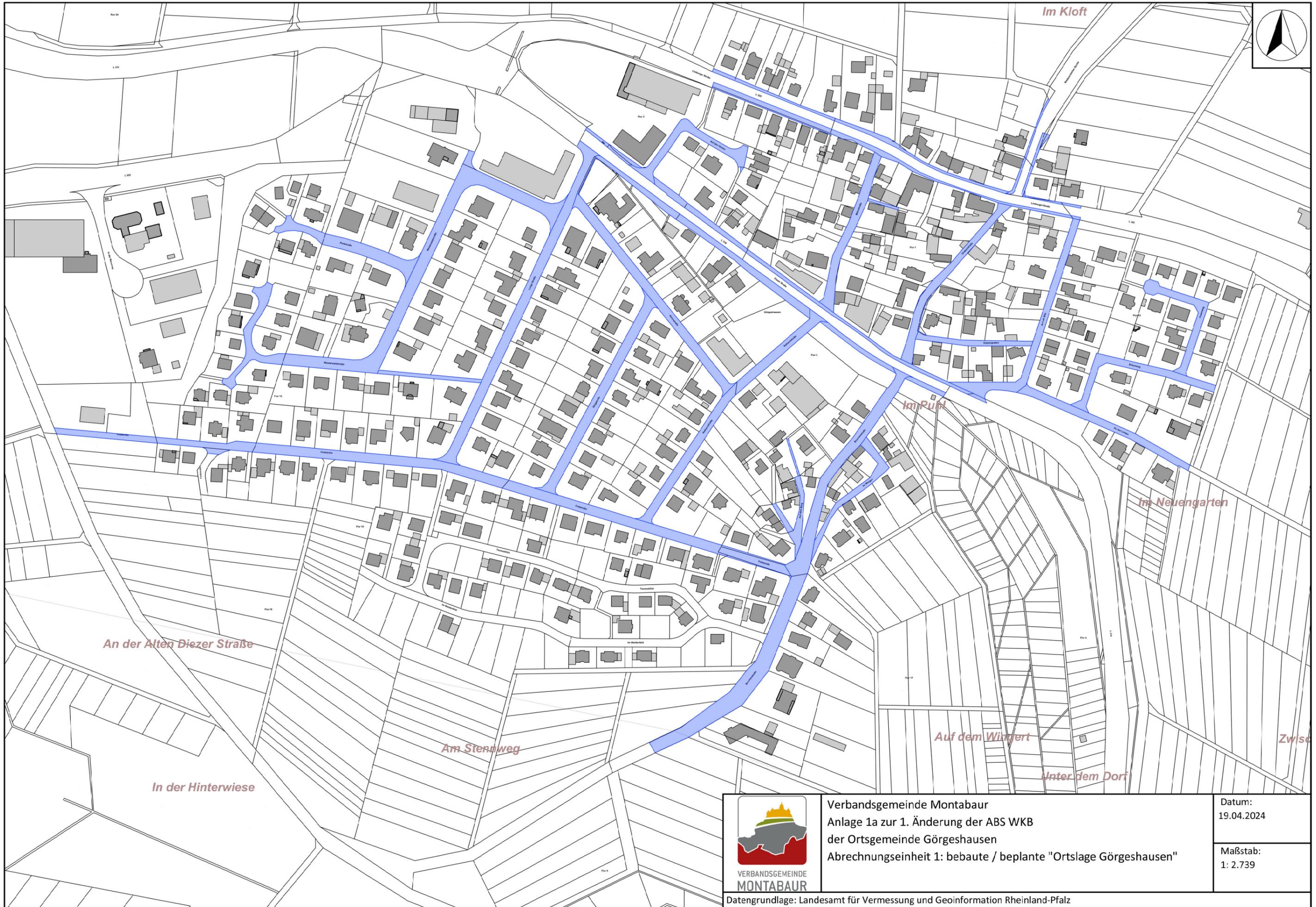
Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 22.11.2018 tritt rückwirkend zum 05.05.2020 in Kraft.

Görgeshausen, den

- Die unterschriebenen Fassungen liegen in der Verwaltung zur Einsicht bereit. -

(Martin Bendel)
Ortsbürgermeister

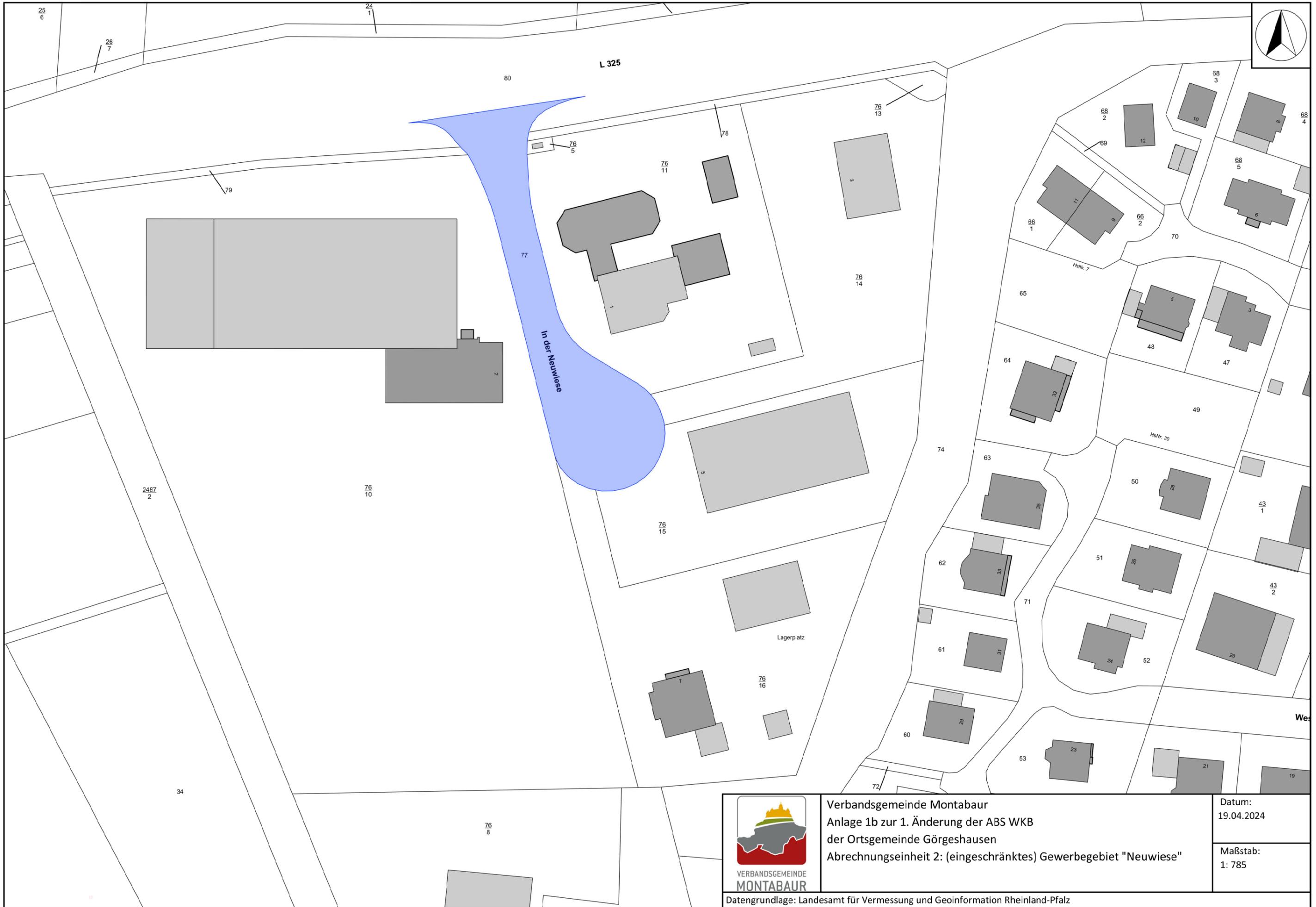
Siegel



Verbandsgemeinde Montabaur
 Anlage 1a zur 1. Änderung der ABS WKB
 der Ortsgemeinde Göggeshausen
 Abrechnungseinheit 1: bebaute / beplante "Ortslage Göggeshausen"

Datum:
 19.04.2024
 Maßstab:
 1: 2.739

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz



Verbandsgemeinde Montabaur
 Anlage 1b zur 1. Änderung der ABS WKB
 der Ortsgemeinde Görgeshausen
 Abrechnungseinheit 2: (eingeschränktes) Gewerbegebiet "Neuwiese"

Datum:
 19.04.2024

Maßstab:
 1: 785

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz

Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -)

Begründung für die Ausgestaltung aller „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Görgeshausen zu mehreren einheitlichen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG Rheinland-Pfalz

A.

Allgemeingültige Hinweise zu einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtungen

Nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher, zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge können von den Ortsgemeinden gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt werden, soweit diese durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (sogenannte „Abrechnungseinheit“).

Die Festlegung der öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann durch die Angabe des gesamten Gemeindegebietes oder „einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile erfolgen“. Dabei bedarf es nach der Rechtsprechung nicht zwingend einer vollständigen Aufzählung der betroffenen Straßenflurstücke unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung oder der Beifügung eines konkreten Übersichtsplans mit Kennzeichnung der erstmals hergestellten und gewidmeten Anbaustraßen.

Es reicht aus, wenn der Umfang dieser Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 oder 6 KAG am 31.12. eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist. „Bestimmbar“ in dem Sinne ist insbesondere, ob und inwieweit eine Straße im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht „zum Anbau bestimmt“ ist.

Eine Straße ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht nur dann „zum Anbau bestimmt“, wenn an ihr tatsächlich gebaut werden kann und rechtlich gebaut werden darf, d.h. wenn und soweit sie die an sie angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Vorschriften bebaubar oder sonst wie in einer qualifizierten Weise (zum Beispiel gewerblich oder industriell) nutzbar macht. Neben Straßen, denen eine solche Funktion aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zukommt, können „zum Anbau bestimmt“ nur Straßen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB sein, nicht jedoch Verkehrsanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB). In Fällen, in denen solche Straßen nur zu einem Teil zum Anbau bestimmt sind, kann die übrige Teil- bzw. Reststrecke nicht zu einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung der Anbaustraßen gehören.

Ausgehend davon werden in der Begründung für die Ausgestaltung der „zum Anbau bestimmten“ öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB Straßen bzw. Straßenteile, die nach den vorbeschriebenen Grundsätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB verlaufen, bewusst nicht behandelt und nicht gesondert dargestellt. Gleiches gilt für die im Außenbereich der Ortsgemeinde Görgeshausen gelegenen bebauten Grundstücke, da in der Rechtsprechung verlässlich geklärt ist, dass Grundstücke im Außenbereich - in Rheinland-Pfalz - nicht beitragspflichtig sind.

Die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen (WKB) für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von dieser Straße – innerhalb der jeweiligen einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB – einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der „ausgebauten Straße“ als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des betroffenen Grundstücks auswirkt.

In gemeindlichen Bebauungsplänen vorgesehene öffentliche Verkehrsanlagen, die nicht oder noch nicht entsprechend deren Festsetzungen vollständig fertiggestellt und förmlich gewidmet sind, können nicht Bestandteil einer „Abrechnungseinheit“ im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 3 KAG über wiederkehrende Beiträge sein, da zu dem Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen für deren Aufnahme (noch) nicht vorliegen. Ausgehend davon sind in den beigegeführten Plänen – die Bestandteil der ABS WKB sind – nur die Verkehrsanlagen in den einzelnen „Abrechnungseinheiten“ farblich gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung erstmals endgültig hergestellt und förmlich gewidmet sind. Den als Anlage 1 a und b der ABS WKB beigegeführten Lageplänen kommt deshalb keine konkrete Aussage zur Ausbaubeitragspflicht von einzelnen Grundstücken in der - jeweiligen - Abrechnungseinheit nach § 3 Absatz 1 der ABS WKB zu.

Soweit Grundstücke in „beplanten Gebieten“ im Sinne von § 30 oder § 34 Absatz 4 BauGB im maßgebenden Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht durch unfertige und nicht förmlich gewidmete Straßen verkehrlich erschlossen werden, unterliegen sie (noch) keiner Ausbaubeitragspflicht nach dem KAG Rheinland-Pfalz und sind deshalb (noch) nicht in die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen einzubeziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines „Gestaltungsermessens“ über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der jeweiligen gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 6 KAG nur dann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebiets in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung(en) trifft die Ortsgemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 8 und 9 KAG ist diese Entscheidung in der ABS WKB zu begründen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

B.

Begründung zur Bildung von mehreren einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen

Orientiert an den vorbeschriebenen und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen übt die Gemeinde Görgeshausen ihr Satzungsermessen dahingehend aus, die „zum Anbau bestimmten“ Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes von Görgeshausen zu mehreren einzelnen, in § 3 Abs. 1 ABS WKB genannten, einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtungen zusammenzufassen.

Die Ortsgemeinde hat aktuell ca. 927 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Gemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets grundsätzlich deshalb regelmäßig naheliegt. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht regelmäßig jedoch nur in den Gemeinden, die nur aus einem kleinen, „zusammenhängend bebauten Ort“ bestehen. Davon ist hier im Bereich der Ortsgemeinde - aus den nachstehenden Gründen - aber nicht auszugehen.

Die Bildung einer (einzigen) „Abrechnungseinheit“ für das zusammenhängend bebaute Gebiet der Ortsgemeinde durch die ABS WKB ist für die bebaute und beplante „Ortslug Görgeshausen“ und das davon räumlich deutlich getrennte qualifiziert beplante (eingeschränkte) Gewerbegebiet „Neuwiese“ hier deshalb nicht gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen in den in § 3 Absatz 1 der ABS WKB genannten einzelnen Abrechnungseinheiten“ kein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes verbunden ist.

Die Bildung einer (einzig) „Abrechnungseinheit“ für das baulich nutzbare Gebiet der Gemeinde Görgeshausen durch die ABS WKB ist insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, da die gemeindlichen Verkehrsanlagen in der beplanten und im Zusammenhang bebauten „Ortslage Görgeshausen“ und die im Geltungsbereich der gemeindlichen Bebauungspläne „Neuwiese“ - Festsetzung als GE(E)Gebiet - und „unter dem Isel“ - Festsetzung als GE- und SO-Gebiet - festgesetzten Verkehrsanlagen in keinem ausreichenden räumlichen Zusammenhang stehen und sich darüber hinaus aus den einzelnen Gebietsfestsetzungen „gravierende Strukturunterschiede“ ergeben.

Ausgehend davon lässt sich für die in § 3 Absatz 1 genannten einzelnen „Abrechnungseinheiten“ mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen öffentlichen Verkehrsanlagen kein einheitlicher ausbaubeitragsrelevanter Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück innerhalb des gesamten baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gemeindegebietes feststellen.

Die beitragspflichtigen Grundstücke in den in § 3 Absatz 1 genannten „Abrechnungseinheiten“ haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung und der deutlich unterschiedlichen (Gebiets-)Festsetzungen in den vgl. Bebauungsplänen bezüglich der Art der baulichen Nutzung, nach der Rechtsprechung keinen konkret individuell zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung aller „zum Anbau bestimmten“ gemeindlichen Verkehrsanlagen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes von Görgeshausen (vgl. im Einzelnen nachfolgende Begründung unter Rand-Nr. 2 und Rand-Nr. 3).

1. Baulichkeiten in einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung

Für das Bestehen eines „zusammenhängend bebauten“ Gemeindegebietes im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinander folgende Bebauung - trotz vorhandener Baulücken - nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. die bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zu dem letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass es sich bei den in der Ortsgemeinde Görgeshausen in den beplanten und unbeplanten Baugebieten vorhandenen Baulichkeiten (entlang den endgültig hergestellten und förmlich gewidmeten Anbaustraßen) innerhalb der Abrechnungseinheit 1 (bebaute/beplante „Ortslage Görgeshausen“) und Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Neuwiese“) – jeweils – um eine aufeinanderfolgende, „zusammenhängende Bebauung“ handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 oder 2 entbehrlich macht (vgl. dazu die farblichen Darstellungen in den beigefügten Übersichtsplänen der ABS WKB).

Ob zwischen der Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Görgeshausen“) und der Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes) Gewerbegebiet „Neuwiese“ ebenfalls „ein baulicher Zusammenhang“ besteht, ist orientiert an der Rechtsprechung tendenziell zu bejahen. Dabei ist in beitragsrechtlicher Hinsicht - grundsätzlich - nur die Entfernung zwischen den jeweils bebauten Flächen, d.h. die „Luftlinie“ ausschlaggebend, nicht aber, ob es sich insoweit bauplanungsrechtlich um eine (bebaubare) Baulücke handelt, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit eines Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB nicht beseitigt. Was die Größe der Freifläche betrifft, weist die „ausbaubeitragsrechtliche Abgrenzung“ zwischen den Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes von solchen mehr als untergeordneten Umfangs tatsächlich Parallelen auf zur bauplanungsrechtlichen Differenzierung zwischen Baulücken einerseits und den Bebauungszusammenhang aufhebenden unbebauten Flächen andererseits.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass sich zwischen den in § 3 Absatz 1 ABS WKB aufgeführten beiden beplanten „Abrechnungseinheiten“ der Ortsgemeinde keine größere „Baulücke“ im vorbeschriebenen Sinne befindet, von der eine trennende Wirkung ausgeht. Die qualifiziert beplanten Gebiete der Abrechnungseinheit 1 (die bebaute und beplante Ortslage

Görgeshausen) - speziell der Geltungsbereich des gemeindlichen Bebauungsplans "Verlängerte Westerwaldstraße" und die Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Neuwiese“) grenzen „auf dem Papier“ unmittelbar aneinander. Zwischen den wohnbaulich und den gewerblich nutzbaren Baugrundstücken im Geltungsbereich der beiden vg. Bebauungspläne liegt ein im Bebauungsplan „Verlängerte Westerwaldstraße“ festgesetzter und tatsächlich in einer Breite von ca. 15 und in einer Höhe von ca. 4 Meter angelegter, bepflanzter gemeindlicher Lärmschutzwall.

Ob dieser vorhandene Lärmschutzwall ein tatsächliches und evtl. auch rechtliches Hindernis darstellt und deshalb möglicherweise ausnahmsweise trotz der unmittelbar aneinandergrenzenden beiden Bebauungsplanbereiche keine aufeinanderfolgende, „zusammenhängende Bebauung“ vorliegt, muss deshalb nicht abschließend geklärt werden, weil sich das Erfordernis einer eigenen Abrechnungseinheit für das GE(E)-Gebiet „Neuwiese“ letztlich zwingend aus der (neueren) Rechtsprechung und den nachstehend unter Rand-Nr. 2 und Nr. 3 angeführten Gründen ergibt.

2. (keine) trennende Wirkung der „Abrechnungseinheiten“ durch klassifizierte Straßen

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch Flüsse, Bahnanlagen oder auch größere (klassifizierte) Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, im Einzelfall eine beachtliche Zäsur bei der Bildung von „Abrechnungseinheiten“ bilden können, die den erforderlichen räumlichen Zusammenhang einer Bebauung innerhalb der jeweiligen Ortslage aufheben kann.

a) Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Görgeshausen“)

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Ortslage Görgeshausen“ erforderlich. Von den durch die bebaute/bebaubare Ortslage verlaufenden klassifizierten Landesstraßen 325 (Limburger Straße) und 318 (Diezer Straße) sowie der klassifizierten Kreisstraße 164 (Niedererbacher Straße) geht als „Ortsdurchfahrt“ im Sinne von § 12 Absatz 6 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz keine tatsächliche und auch keine rechtliche Zäsur aus, die für die Abrechnungseinheit 1 trennende Wirkung entfalten könnte. In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass diese durch die bebaute/bebaubare „Ortslage“ verlaufenden klassifizierten Straßen nur in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der Ortsdurchfahrtsgrenzen Bestandteil der Abrechnungseinheit sind.

Die zweispurig geführten vg. klassifizierten Straßen sind innerhalb der bebauten/bebaubaren „Ortslage“ durch eine überwiegend beidseitige, durchgehende Bebauung und die Einmündungen von mehreren Gemeindestraßen – der Grabenstraße, Auf der Bitz, Brunnenstraße, Lange Straße, Rathausstraße und Mittelstraße – geprägt, sodass den „Ortsdurchfahrten“ eher eine verbindende als trennende Wirkung zukommt und deshalb nicht von einer topografischen Zäsur gesprochen werden kann. Im Übrigen sind diese „Ortsdurchfahrten“ mit ihrem durchschnittlichen räumlichen Umfang nicht ungewöhnlich breit dimensioniert, so dass sie auch nach dem hier maßgeblichen äußeren Erscheinungsbild keine trennende Wirkung für die Abrechnungseinheit 1 der Gemeinde Görgeshausen entfalten. Die „typische tatsächliche Nutzung“ dieser vg. Landes- und Kreisstraßen zeichnet sich vielmehr durch einen eher verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen der gemeindlichen Abrechnungseinheit 1 („Ortslage Görgeshausen“) aus.

Die klassifizierten Straßen können, wenn auch tageszeitlich bedingt gelegentlich mit kleineren, zumutbaren Stand- und Wartezeiten, ohne ins Gewicht fallende Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Die vg. Nutzung der Landesstraße 325 und 318 sowie der Kreisstraße 164 steht der Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen in der Abrechnungseinheit 1 („Ortslage Görgeshausen“) daher nicht entgegen.

b) Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes) Gewerbegebiet „Neuwiese“

Das (eingeschränkte) Gewerbegebiet „Neuwiese“ stellt ebenfalls eine – eigene – gemeindliche Abrechnungseinheit dar. Die Abrechnungseinheit 2 hat keine unmittelbare Verbindung zu dem gemeindlichen Straßennetz, da diese ausschließlich an die Landesstraße 325 angebunden ist. Diese klassifizierte Straße entfaltet keine trennende Wirkung innerhalb der Abrechnungseinheit 2, sondern - aufgrund der nachstehend genannten Umstände - nur zwischen den zwei Einheiten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt ein WKB für den Ausbau einer Straße in einer (gemeinsamen) Abrechnungseinheit einer Ortsgemeinde nur für die Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also „der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt“. Ob die Grundstücke einen konkreten, individuell zurechenbaren Vorteil vom Ausbau einer zur Abrechnungseinheit gehörenden Verkehrsanlage haben, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten, wie der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets und der typischen Straßennutzung in der betroffenen Gemeinde, ab.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass Grundstücke in der beplanten und bebauten „Ortslage“ (Abrechnungseinheit 1) und dem eingeschränkten Gewerbegebiet „Neuwiese“ (Abrechnungseinheit 2) keinen notwendigen „hinreichend konkret individuell zurechenbaren Vorteil“ vom Ausbau und Erhalt aller zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen im - jeweils räumlich getrennten - Bereich der öffentlichen Verkehrseinrichtung der Gemeinde Görgeshausen haben.

Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass zwischen den beiden „Abrechnungseinheiten“ keine direkte verkehrliche Verbindung besteht, die „Ortslage“ und das eingeschränkte Gewerbegebiet „Neuwiese“ sind nur über die – durch den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB verlaufende – und nicht „zum Anbau bestimmte“ klassifizierte Landesstraße 325 verbunden. Das „Gewerbegebiet Neuwiese“ kann nur über die sogen. „freie Strecke“ der vg. klassifizierten Straße angefahren werden. Die Entfernung von der beplanten/bebauten „Ortslage“ (Abrechnungseinheit 1) von der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 318 bis zu dem Gewerbegebiet „Neuwiese“ – über die Landesstraße 325 – beträgt ca. 550 Meter. Damit wird auf einer sehr langen Strecke das nach § 2 Absatz 1 der ABS WKB und § 10 a Absatz 1 KAG rechts-erhebliche Tatbestandsmerkmal der „zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen“ nicht erfüllt.

Hinzu kommt, dass zwischen den beiden Abrechnungseinheiten auch keine „ausreichend enge Vermittlungsbeziehung“ der - jeweils - eine (eigene) einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden gemeindlichen Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz besteht.

Die separate Abrechnungseinheit „Neuwiese“ besteht nur aus einer - zum Anbau bestimmten - Gemeindefraße, hier verläuft sonst keine weitere Straße. Die Straße „In der Neuwiese“ wird nur von den dortigen Betrieben genutzt. Auch der gesamte Ziel- und Quellverkehr wird ausschließlich über diese „Stichstraße“ mit Wendemöglichkeit und ohne weitere Verbindung zu einer sonstigen zum Anbau bestimmten Gemeindefraße abgewickelt. Dies ist beitragsrechtlich unproblematisch, da eine „einheitliche öffentliche Einrichtung“ gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 5 KAG ausnahmsweise auch eine - einzelne - Verkehrsanlage der Ortsgemeinde sein kann, wenn dies zur Abgeltung des Vorteils im Einzelfall unabweisbar ist. Davon ist hier, wie vorstehend dargelegt, auszugehen.

Die klassifizierte Landesstraße 325 ist zwischen den Abrechnungseinheiten 1 und 2 nicht zum Anbau bestimmt, die Straße hat insoweit keine verkehrliche Erschließungsfunktion für die daran angrenzenden Grundstücke. Es handelt sich hier ausnahmslos um die sogenannte „freie Strecke“ einer Landesstraße, die aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil einer Abrechnungseinheit sein kann, da klassifizierte Straßen nur in dem zum Anbau bestimmten „Erschließungsbereich“ der sogen. „Ortsdurchfahrtsgrenzen“ Bestandteil einer Abrechnungseinheit der Ortsgemeinden sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Ortsgemeinde im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter dem Issel“ eine (nur) an die Landesstraße 325 angrenzende größere Fläche als „Gewerbegebiet“ (GE) und „Sondergebiet“ festgesetzt hat. Die vg. Teilfläche des GE- Gebietes wird jedoch verkehrlich nicht über eine Gemeindefraße, sondern nur über eine - im Privateigentum stehende - bituminös befestigte Zufahrt erschlossen, die aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil einer Abrechnungseinheit sein kann.

3. Gebiete mit einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bildung von einheitlichen öffentlichen Einrichtungen von zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen zu berücksichtigen, dass Gebiete mit einem „strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand“ – grundsätzlich – nicht zu gemeinsamen Abrechnungseinheiten zusammengeschlossen werden dürfen. Solche „gravierenden Strukturunterschiede“ können sich bereits aus unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung in Bebauungsplangebieten – zum Beispiel in den festgesetzten Wohngebieten im Vergleich zu in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und/oder Industriegebieten – ergeben.

Daneben können – so die aktuelle Rechtsprechung – aber auch abweichende Straßenbreiten, Straßenausstattungen oder Belastungsklassen wegen des zu erwartenden Schwerlastverkehrs, ein differierendes Verkehrsaufkommen in einzelnen Gebieten sowie besondere Anforderungen an den Straßenaufbau aufgrund von geologischen oder topografischen Besonderheiten einen „strukturell“ gravierenden Unterschied begründen. Aus dem Begriff „strukturell“ lässt sich ableiten, dass sich die Unterschiede „aus der festgesetzten Gebietsstruktur“ (nach den Regelungen der Baunutzungsverordnung) ergeben, also für die gesamten Gebiete von Bedeutung sein müssen.

Zur Abgrenzung benachbarter (eigener) Abrechnungseinheiten kann der Satzungsgeber auf den Übergang zwischen der zu einem strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand führenden Grundstücksnutzung einerseits und der davon abweichenden Grundstücksnutzung in (beplanten) Gebieten andererseits abstellen. Die so umschriebene Zäsur ist durch die Gegensätzlichkeit dieser unterschiedlichen Grundstücksnutzungen und den damit grundsätzlich einhergehenden „strukturellen Gebietsunterschieden“ zwischen Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung – so die dazu vorliegende Rechtsprechung – hinreichend bestimmbar.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit 1 (bebaute und beplante „Ortslage Görgeshausen“) im direkten Vergleich zur Gemeindestraße in der Abrechnungseinheit 2 (eingeschränktes Gewerbegebiet „Neuwiese“) deutliche Unterschiede in der Breite und technischen Ausstattung der Gemeindestraßen aufweisen. Hinzu kommt ausschlaggebend, dass die Gemeindestraßen in der Abrechnungseinheit 2 nach den zu beachtenden Regeln der Technik eine andere, stärkere Bau- bzw. Belastungsklasse aufweisen, mit denen im Falle eines Ausbaus besondere (finanzielle) Anforderungen an den gemeindlichen Straßenaufbau wegen eines dort zu erwartenden Schwerlastverkehrs einhergehen, die einen „strukturell gravierenden Unterschied bei dem Straßenausbauaufwand der Gemeinde im Sinne der aktuellen Rechtsprechung begründen, der zwingend gebietet, die vorbeschriebenen gemeindlichen Abrechnungseinheiten zu bilden.

Eine Überprüfung der Abrechnungseinheit 1 („Ortslage Görgeshausen“) hat ergeben, dass es – darüber hinaus – dort keine einzelnen beplanten oder unbeplanten Gebietsteile gibt, die sich in der Art ihrer baulichen Nutzung und der diese Baugrundstücke erschließenden Bauart der Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde „gravierend“ von anderen Gebietsteilen der Abrechnungseinheit 1 unterscheiden. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass sich dort nur - einzelne - gewerblich genutzte Grundstücke in unbeplanten Bereichen befinden, die sich jeweils in die vorhandene Wohn- oder Mischbebauung integrieren und im Ergebnis daher von einer (weit) überwiegenden Wohnnutzung innerhalb der Abrechnungseinheit 1 der Gemeinde Görgeshausen auszugehen ist.

Angesichts dieser im Wesentlichen von Wohnnutzung geprägten Gebietsstruktur ist nichts dafür ersichtlich, dass die Art der zulässigen baulichen Nutzung einen von Wohngebieten deutlich abweichenden technischen Straßenzustand erfordert oder wegen des nur vereinzelt stärkeren Anliegerverkehrs durch Besucher, Lieferanten oder Kunden innerhalb der Abrechnungseinheit ein gravierend höherer Aufwand zu erwarten ist.